

Richtlinie für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

Elektronische Freigabe, siehe Fußleiste erste Seite

Datum:
04.04.2025

Kopie unterliegt nicht dem Änderungsdienst! Aktualisierungen zur Vorgängerversion von 04/2024 sind gelb hinterlegt

00-90 Kontraktorenmanagement

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Allgemeine Betriebsanweisung.....	3
3	Auftragsvergabe	3
4	Gesetze und Vorschriften	4
5	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess	4
6	Interne Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen.....	4
7	Zertifizierung und andere Anforderungen an Kontraktoren	4
8	Kontraktorenselbsterklärung und Informationspflicht	5
9	Subkontraktoren	5
10	Gefährdungsermittlung und -beurteilung	6
11	Mitarbeiter des Kontraktors.....	6
12	Arbeiten mit besonderen Gefahren.....	7
13	Koordinator.....	8
14	Unterweisung	9
15	Einweisung und Meldestelle	9
16	Werksausweis & Werkzutritt	10
17	Nachweise bzgl. Eignung, Qualifikation und Beauftragung.....	10
18	Ansprechpartner.....	11

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Franz Xavier Redl (04.04.2025)	Franz Xavier Redl (04.04.2025)	Christina Tepper (04.04.2025)	2.27

19	Unfall- und Schadensmeldungen, Beinaheunfälle, Gefährdungshinweise	11
20	Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen.....	11
21	Arbeitsmittel.....	12
22	Arbeitszeit.....	12
23	Gerüste.....	13
24	Kranarbeiten mit Mobilkränen	14
25	Flurförderfahrzeuge.....	14
26	Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung.....	14
27	Gefahrstoffe.....	15
28	Baustelleneinrichtungen und Kontraktorenunterkünfte	15
29	Miete, Energie und Nebenkosten	16
30	Abfälle und Entsorgung.....	16
31	Nichtbeachten von Arbeitssicherheits- oder Umweltschutzvorschriften.....	16
32	Kontraktorenbeurteilung.....	17
33	Verschwiegenheitspflicht	17
34	Internet Link und Kontakt	18
35	Anlagen	18

1 Einleitung

Die BASF Polyurethanes GmbH (nachfolgend auch „BASF“ genannt) verpflichtet sich mit ihrer Sicherheits- und Umweltpolitik zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Daher erwartet die BASF, dass alle auf ihrem Betriebsgelände arbeitenden Dienstleister¹ (Kontraktoren und Subkontraktoren) die gleichen Sicherheits- und Umweltnormen einhalten wie die BASF selbst. Kontraktoren sind werksfremde Unternehmen, die als Vertragsfirmen Leistungen auf dem Gelände der BASF Polyurethanes GmbH erbringen. Für diese Leistungserbringung wird die Einhaltung des Lieferantensorgfaltspflichtengesetzes (Lieferkettengesetz) vorausgesetzt, sowie die Beachtung des [Verhaltenscodex der BASF für Lieferanten](#).

Subkontraktoren sind Unternehmen, die von Kontraktoren zur Erfüllung ihrer Leistungen eingesetzt werden.

2 Allgemeine Betriebsanweisung

Auf dem Standort der BASF gilt die Allgemeine Betriebsanweisung 005, in der die Grundregeln für einen sicheren und reibungslosen Betrieb des Standortes beschrieben sind. Kontraktoren müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter sowie die von ihnen eingesetzten Subkontraktoren einschließlich deren Mitarbeiter die wesentlichen Inhalte der BA 005 kennen und einhalten.

Für die Schulung der wesentlichen Inhalte der BA 005 wird die [Informationsmappe für Kontraktoren](#) zur Verfügung gestellt. Die ebenfalls eingefügten [Werksbedingungen](#) stehen als Kurzzusammenfassung zum Mitnehmen zur Verfügung. Beide Unterlagen stehen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

3 Auftragsvergabe

Die BASF ist zertifiziert nach Iso 50001:2011 Energiemanagement und Iso 14001:2015 Umweltschutzmanagementsystem. Des Weiteren erfüllt die BASF die Anforderungen Arbeitsschutzmanagementsystem „Sicher mit System“ und die Anforderungen der Iso 45001:2018. Aufträge werden nur an Kontraktoren vergeben, von denen korrektes Verhalten hinsichtlich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes sowie energiebewusstes Verhalten erwartet werden kann. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt durch den Einkauf der BASF bzw. Einkauf der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, werden mit Auftragsannahme diese Richtlinien und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BASF SE in ihrer jeweiligen aktuellen Internetfassung Vertragsbestandteil (siehe <https://www.basf.com/global/en/who-we-are/organization/suppliers-and-partners/downloadcenter/europe-africa-middle-east.html>)

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Die beauftragende Abteilung der BASF benennt zu jedem Auftrag einen BASF Beauftragten, der für die Einweisung und Beaufsichtigung des Kontraktors zuständig ist.

Alle Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang wie z. B. Defekte, Zerstörungen, Abweichungen von diesem Kontraktorenmanagement, aber insbesondere auch Unfälle, Sicherheits- und Gesundheitsschutzmängel, usw. sind dem BASF Beauftragten unverzüglich (ggf. auch schriftlich) mitzuteilen.

4 Gesetze und Vorschriften

Alle für den zu erbringenden Leistungsumfang jeweils anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sind vom Kontraktor einzuhalten.

5 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Alle Kontraktoren und Kontraktorenmitarbeiter sind aufgefordert mögliche Verbesserungen in der Zusammenarbeit mit BASF oder zu Vorgängen oder Abläufen am Standort den BASF Beauftragten mitzuteilen.

Alle Kontraktorenmitarbeiter sind verpflichtet BASF Beaufträge, den Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo), die EHS-Abteilung oder den Werkschutz über beobachtete unsichere Zustände oder unsicheren Handlungen am Standort unmittelbar zu informieren. Entsprechend hat jeder Kontraktorenmitarbeiter das Recht die ausführenden Personen direkt bei unsicheren Zuständen oder Handlungen anzusprechen.

6 Interne Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen

Neben den genannten Vorschriften können im Bedarfsfall weitere Regelungen, wie standortbezogene Regelungen und Betriebsanweisungen zur Anwendung kommen. Der BASF Beauftragte oder der anfordernde Betrieb stellt die entsprechenden Informationen im Rahmen der Einweisung bzw. Erstellung der Arbeitserlaubnis zur Verfügung (siehe Thema Unterweisung).

7 Zertifizierung und andere Anforderungen an Kontraktoren

Vor Beginn des Vergabeprozesses wird durch die anfordernde Einheit mit Unterstützung des [Kontraktorenteams](#) eine Einstufung anhand des Gefährdungspotentials der zu erbringenden Leistung und weiterer Kriterien, wie z.B. permanente Anwesenheit am Standort, eigene Kontraktorenunterkunft, (siehe [Anlage Gefährdungsmatrix^{2\)}](#)) ermittelt. Bei hohem Gefährdungspotenzial der zu erbringenden Leistungen ist der Nachweis eines Arbeitsschutzmanagementsystems (AMS) erforderlich. Es

² Verlinkte Anlagen können nur im BASF Intranet genutzt werden. In der veröffentlichten pdf Datei sind die verlinkten Anlagen in der Datei als Anlagen integriert (Schritte: Anzeige → ein- und ausblenden → Navigationsfenster → Anlagen oder Anlagen in der Seitenleiste)

werden hier Arbeitsschutzmanagementsysteme der jeweiligen **Berufsgenossenschaft** (BG), Iso 45001 oder die **SGU Managementsysteme** SCC*, SCC**, SCCP (**Zertifizierung des Unternehmens**) akzeptiert.

Bei geringen oder mittleren Gefährdungspotenzial ist kein Nachweis eines AMS erforderlich, allerdings wird die Abfrage der Kontraktorenselbsterklärung (KSE) und weitere Anforderungen auf Basis der Einstufung durch die BASF erfolgen.

Sollte ein AMS noch nicht verfügbar sein, so muss innerhalb von max. 2 Jahren der Nachweis eines AMS erbracht werden. Voraussetzung ist, dass die im ersten Schritt zu erstellende KSE keine Abweichungen aufweist. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so können in Ausnahmefällen Tätigkeiten bei hohem Gefährdungspotenzial unter permanenter Überwachung durch den beauftragenden Betrieb durchgeführt werden. Die BASF behält sich vor, diesen erhöhten Aufwand in Rechnung zu stellen.

Die BASF behält sich vor, Kontraktoren nach Ankündigung durch eigene Mitarbeiter oder externe Beauftragte zu auditieren. Priorisiert werden hier Kontraktoren mit ausstehender Umsetzung eines AMS.

8 Kontraktorenselbsterklärung und Informationspflicht

Vor Auftragsvergabe füllt die Geschäftsführung des Kontraktors die Kontraktorenselbsterklärung (siehe [Anlage Kontraktorenselbsterklärung](#)) aus und schickt diese unterschrieben an **das Kontraktorenteam (Kontraktorenteam-Lemfoerde@basf.com)** der BASF. Sofern eine KSE bereits vorliegt, werden Aktualisierungen regelmäßig durch die BASF abgefragt.

9 Subkontraktoren

Subkontraktoren sind Unternehmen, die von Kontraktoren zur Erfüllung ihrer Leistungen eingesetzt werden. Subkontraktoren sind keine Vertragspartner der BASF Polyurethanes GmbH.

Der Einsatz von Subkontraktoren durch beauftragte Kontraktoren bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BASF Beauftragten (siehe [Anlage Subkontraktorenanmeldung](#)). Die genehmigte Anmeldung wird durch den BASF Beauftragten an den Werkschutz und den Einkauf weitergeleitet. Die BASF behält sich das Recht vor, jederzeit bei Vorliegen sachlicher Gründe und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dem Einsatz des Subkontraktors zu widersprechen.

Die jeweiligen Regeln und Richtlinien der BASF Polyurethanes GmbH sind auch im vollen Umfang für Subkontraktoren verpflichtend. Kontraktoren sind verpflichtet, ihre Subkontraktoren schriftlich vor dem Einsatz bei der BASF hinsichtlich der Einhaltung der Inhalte des Kontraktorenmanagements zu verpflichten und auf die Einhaltung hinzuwirken.

Bei mittlerem bis hohem Gefährdungspotenzial der zu erbringenden Leistungen kann auch für Subkontraktoren der Nachweis eines AMS erforderlich sein.

10 Gefährdungsermittlung und -beurteilung

Jeder Kontraktor ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung seiner gewerkspezifischen Tätigkeiten eigenverantwortlich durchzuführen, zu dokumentieren und daraus entsprechende Betriebsanweisungen abzuleiten.

Bei am Standort permanent ansässigen Firmen oder bei Kontraktoren mit hohem Gefährdungspotential (Forderung nach AMS) müssen aktuelle und für die Arbeiten auf dem BASF Gelände relevanten Versionen der Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen vor Ort verfügbar sein bzw. der BASF elektronisch auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Alle anderen Firmen müssen diese auf Nachfrage möglichst zeitnah, spätestens am nächsten Tag zur Verfügung stellen. Idealerweise haben Mitarbeiter dieser Firmen auch vor Ort Zugriff auf diese Dokumente.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich betriebsspezifischer Gefahren eines Chemieunternehmens unterstützen die Verantwortlichen der Betriebe und die entsprechenden BASF Beauftragten den Kontraktorenbeauftragten (siehe nachfolgende Erklärungen zum Kontraktorenbeauftragten).

11 Mitarbeiter des Kontraktors

Kontraktoren dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einsetzen.

Der Kontraktor hat dafür zu sorgen, dass während der Auftragsabwicklung die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ihrer Beschäftigten gemäß den gesetzlichen und berufs-genossenschaftlichen Vorschriften sichergestellt ist.

Am Standort permanent ansässigen Firmen oder Kontraktoren mit mittlerem und hohem Gefährdungspotential (Forderung nach AMS) müssen vor Aufnahme der Tätigkeit am Standort mindestens einen Kontraktorenbeauftragten benennen bzw. werden durch die BASF entsprechend abgefragt. Der Kontraktorenbeauftragte dient u.a. als Kontakt beim Kontraktor, Unterweist andere Mitarbeiter über die Vorgaben der BASF (z.B. [Informationsmappe](#)), gibt zur Verfügung gestellte Informationen weiter, ist Ansprechpartner bei Sicherheitsproblemen, nimmt an Schulungen der BASF teil (siehe nachfolgende Beschreibungen). Wird kein Kontraktorenbeauftragte durch den Kontraktor benannt, so fungiert der Kontraktorenmitarbeiter bei erstmaliger Ausführung einer Tätigkeit am Standort als Kontraktorenbeauftragter.

Kontraktoren mit niedrigem Gefährdungspotential benötigen keinen Kontraktorenbeauftragten. Hier wird ein Ansprechpartner durch das Kontraktorenunternehmen benannt. An den

Ansprechpartner werden Informationen oder Anforderungen der BASF zur weiteren Bearbeitung bzw. Kommunikation im eigenen Unternehmen adressiert.

Von den eingesetzten Mitarbeitern des Kontraktors muss als Minimalvoraussetzung der Kontraktorenbeauftragte oder die anwesende Aufsichtsperson des Kontraktors so weit der deutschen Sprache mächtig sein, um Unterlagen und Sicherheitsunterweisungen verstehen und befolgen zu können bzw. aktiv in der Erarbeitung von Erlaubnisscheinen mitwirken zu können. Darüber hinaus müssen die sprachlichen Voraussetzungen gegeben sein, dass weitere Mitarbeiter des Kontraktors von dem Kontraktorenbeauftragten oder der anwesenden Aufsichtsperson des Kontraktors geschult und angewiesen werden können.

Die Mitarbeiter des Kontraktors und ggf. auch die Mitarbeiter von Subunternehmen arbeiten nach Weisung und unter Aufsicht des Kontraktorenbeauftragten bzw. einer bevollmächtigten Aufsichtsperson (z.B. Vorarbeiter, Meister).

Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer und Brandschutzhelfer müssen in ausreichender Anzahl vor Ort sein. Kontraktoren müssen Erste Hilfe Kästen lokal verfügbar haben (bis 10 Beschäftigte entsprechend DIN 13157; bei mehr als 10 Beschäftigten entsprechend DIN 13169).

Kontraktoren haben insbesondere das Mindestlohngesetz und die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten. Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind einzuhalten. Insbesondere werden Kontraktoren sowie deren Mitarbeiter auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität sowie auf die Unzulässigkeit von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen hingewiesen. Zuwiderhandlungen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes haben zu unterbleiben und werden nicht toleriert!

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zum Zwecke der Ausbildung eingesetzt werden.

Mitarbeiter von Kontraktoren können die BASF Kantine nutzen. Die Benutzung aller anderen Sozialräume, Raucherräume usw. bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

Grundsätzlich bleibt die Personalverantwortung für seine Mitarbeiter beim Kontraktor.

12 Arbeiten mit besonderen Gefahren

Alle Arbeiten müssen freigegeben werden. Dies erfolgt bei der Anmeldung des Kontraktorenbeauftragten oder der weisungsbefugten Aufsichtsperson des Kontraktors im Betrieb vor Arbeitsaufnahme.

Für nachfolgende Arbeiten mit besonderen Gefahren ist eine Gefährdungsbeurteilung und schriftliche Erlaubnis des Betreibers der Anlage/Gebäude erforderlich:

- Arbeiten in Behältern, Gruben und engen oder gefährlichen Räumen
- Feuerarbeiten
- Alle Arbeiten mit Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten mit möglichem Kontakt zu Gefahrstoffen
- Grundaushubarbeiten
- Arbeiten unter Absturzgefahr und Dacharbeiten außerhalb der gesicherten Bereiche
- Vorliegen von gegenseitigen Gefährdungen

Der zu erstellende Erlaubnisschein dokumentiert die gemeinsam mit dem Kontraktor erstellte Gefährdungsbeurteilung und dokumentiert alle zu treffenden und verbindlich anzuwendenden Schutzmaßnahmen. Der Kontraktor benennt den BASF Beauftragten (siehe Absatz Nachweise bzgl. Eignung, Qualifikation und Beauftragung) seine verantwortliche(n) Person(en) (Kontraktorenbeauftragte) für die Durchführung bzw. Mitarbeit bei Gefährdungsbeurteilungen im Rahmen der Erstellung von Erlaubnisscheinen. Der Kontraktorenbeauftragte bzw. die Aufsichtsperson ist weisungsbefugt gegenüber weiteren Kontraktorenmitarbeitern und verantwortlich für die Einweisung weiterer Kontraktorenmitarbeiter bezüglich der im Erlaubnisschein festgelegten Maßnahmen. Eine telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person (Kontraktorenbeauftragten) während der Tätigkeit muss durch den Kontraktor sichergestellt sein.

Um den Prozess der Erlaubnisscheinerstellung zu vereinfachen, besteht für Kontraktoren die Möglichkeit im Rahmen von Aufträgen geplante Tätigkeiten anzumelden (siehe [Anhang Anforderung Kontraktor digitaler Erlaubnisschein](#)), so dass die Vorbereitung eines Erlaubnisscheins effizienter erfolgen kann.

Bei Bau- und Installationsarbeiten in abgeschlossenen Bereichen kann die Nutzung von Erlaubnisscheinen vom am Standort etablierten Prozess abweichen. Dies wird durch den jeweils gültigen CEHSP (Construction EHS Plan) oder die Baustellenordnung festgelegt. Ebenfalls legt der CEHSP oder die Baustellenordnung fest, ob die Verwendung einer Gefahrenanalyse vor Arbeitsbeginn (siehe [Anlage LMRA: last-minute-risk-analysis](#)) nötig ist.

13 Koordinator

Die BASF setzt bei Arbeiten, bei denen zwischen verschiedenen Kontraktoren eine gegenseitige Gefährdung entstehen kann (z.B. aufgrund räumlicher Nähe, besonderer Gefährdungen, Arbeit an einer oder verknüpften Anlagen), einen Koordinator ein. Auf abgeschlossenen Baustellen erfolgt dies üblicherweise durch den Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo). Innerhalb des Betriebsbereichs erfolgt die Benennung durch den Betreiber der betroffenen Anlage oder Gebäudes. Der SiGeKo wird durch das Unternehmen schriftlich bestellt. Der SiGeKo oder Koordinator ist in seiner Funktion dem Kontraktor gegenüber sicherheitstechnisch und in Fragen des Gesundheitsschutzes weisungsbefugt.

14 Unterweisung

Vor Arbeitsaufnahme und in jährlichen Abständen muss jeder Kontraktorenmitarbeiter über die grundlegenden Sicherheitsvorschriften am Standort anhand der [Informationsmappe](#) unterwiesen werden. Dies kann im Selbststudium oder durch den Kontraktorenbeauftragten durchgeführt werden. Die Dokumentationspflicht liegt beim Kontraktorenunternehmen. Die Verständniskontrolle erfolgt im Rahmen des Eingangstests beim Werkschutz der BASF.

Die **Unterweisung** von Kontraktorenbeauftragte erfolgt durch den BASF Beauftragten oder für Baustellen durch den Koordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz (SiGeKo) der BASF. Dies kann im Vorfeld zur Ausführung der ersten Tätigkeit oder während der Ausführung erfolgen. Bei genau definiertem Arbeitsumfang und Arbeit unter Aufsicht kann eine Einweisung des Kontraktorenbeauftragten auch zeitnah im Nachgang erfolgen. Für die Schulung wird Unterweisungsmaterial durch das Kontraktorenteam zur Verfügung (siehe [Anlage Unterweisung Kontraktorenbeauftragte](#)) gestellt. Die Unterweisung muss per Unterschrift bestätigt werden (Unterweisungsnachweis Bestandteil der Schulungsunterlage). Ein Scan des Unterweisungsnachweises muss an Kontraktorenteam-Lemfoerde@basf.com verschickt werden. Nur so ist sichergestellt, dass neue Kontraktoren durch das Kontraktorenmanagement erfasst werden. Die Teilnahme an den wiederkehrenden über das Kontraktorenteam durchgeführten Schulungen für Kontraktoren gilt ebenfalls als Schulung der Kontraktorenbeauftragten.

In der Regel werden ein- bis zweijährige Unterweisungen zu aktuellen Themen durch die BASF für Kontraktoren bzw. Kontraktorenbeauftragte angeboten. Diese Unterweisungen sind möglichst wahrzunehmen. Ergänzend werden Schulungen zu speziellen Themen, wie z.B. Gefahrstoffe oder Erlaubnisscheinsystem angeboten. Diese sind bei Relevanz für die jeweiligen Kontraktorentätigkeiten wahrzunehmen.

Zwischenzeitlich Aktualisierung der Kontraktorenrichtlinie oder deren Anlagen (z.B. [Informationsmappe](#)) werden den Kontraktorenbeauftragten **bzw. Ansprechpartnern** per E-Mail mitgeteilt. Werden zu den Aktualisierungen keine Informationsangebote oder Schulungen angeboten, so stehen die Ansprechpartner der BASF bei Fragen zu den Änderungen zur Verfügung. Eine Weitergabe und Unterweisung von Mitarbeitern mit Tätigkeiten bei der BASF erfolgt durch den Kontraktorenbeauftragten.

15 Einweisung und Meldestelle

An den Arbeitsplätzen der BASF Polyurethanes GmbH müssen sich Kontraktorenmitarbeiter vor Arbeitsbeginn bei den betrieblichen Verantwortlichen anmelden und durch die Betriebsverantwortlichen auf die jeweiligen betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auf Flucht-, Rettungswege und den Sammelplatz, sowie mögliche betriebliche Gefährdungen hingewiesen werden (z.B. anhand eines Informationsblatts des Betriebs). Dies muss mindestens einmal

jährlich per Unterschrift dokumentiert werden. Detaillierte Regelungen sind in der [Anlage Meldepflicht für Kontraktoren](#) hinterlegt.

Personensicherungssysteme (soweit an den Gebäudeeingängen vorhanden) müssen beim Betreten und Verlassen mit dem zur Verfügung gestellten Werksausweis genützt werden. Das Personensicherungssystem dient im Falle einer Räumung deren Vollständigkeit zu überprüfen. Die Nachverfolgung der Anwesenheit ist damit nicht möglich.

Sofern der BASF Beauftragte oder betrieblich Verantwortliche zur Sicherheitsunterweisung o.ä. einlädt, ist die Teilnahme für Mitarbeiter des Kontraktors verpflichtend.

16 Werksausweis & Werkzutritt

Kontraktorenmitarbeiter, die ständig oder in regelmäßigen Zeitabständen auf dem BASF Werksgebiet tätig werden, wird ein persönlicher Werksausweis nach bestandenen Sicherheitstest für Kontraktoren (Terminal beim Werkschutz) für die Dauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

Kontraktorenmitarbeiter, die nur eine temporäre Zutrittsberechtigung benötigen, müssen ebenfalls den Sicherheitstest für Kontraktoren beim Werkschutz (Terminal Werkschutz) absolvieren. Der Werksausweis wird mit beschränkter Gültigkeitsdauer ausgestellt.

Für alle Kontraktoren gilt, dass bei wiederholt nicht bestandenen Sicherheitstest der Zutritt am gleichen Tag verweigert wird. Der Sicherheitstest kann am nächsten Tag wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann Zutritt gewährt werden, wenn der Kontraktorenmitarbeiter permanent durch einen Mitarbeiter des Auftraggebers beaufsichtigt wird. In diesem Fall behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor dadurch entstandene Kosten dem Kontraktor in Rechnung zu stellen.

Der persönliche Werksausweis eines Kontraktorenmitarbeiters berechtigt nur zum Werkzutritt im Rahmen der Auftragserfüllung. Der Werksausweis ist nicht übertragbar und darf nicht verliehen werden. Eine Weitergabe wird durch ein Werksverbot geahndet. Der Verlust ist unmittelbar dem Werkschutz zu melden. Verlassen Mitarbeiter die Kontraktorenfirma, bei Firmenwechsel und Vertragsende wird der Werksausweis ungültig. Dies muss beim Werkschutz gemeldet und der Werksausweis zurückgegeben werden.

17 Nachweise bzgl. Eignung, Qualifikation und Beauftragung

Der Nachweis über durchgeführte Unterweisungen, aktuell erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, sonstige Qualifikationszeugnisse (z.B. Führerschein, Ersthelfer, Brandposten, Sicherungsposten), Vollmachten (z.B. Fahrauftrag, Weisungsbefugnis gegenüber anderen Mitarbeitern) der Mitarbeiter und der Qualifikation der Firma müssen BASF auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Dies muss vor Ort möglich sein, entweder durch

- Mitführen eines Sicherheitspasses (Empfehlung),
- anderer elektronischer oder schriftlicher Nachweise (siehe z.B. [Anlage Vollmachten und Beauftragungen](#)) oder
- durch vorher getätigte Angaben zu Mitarbeitern im Rahmen einer (elektronischen) Abfrage.

18 Ansprechpartner

Die BASF benennt ggf. für Kontraktoren permanente Ansprechpartner. Der BASF-Ansprechpartner ist insbesondere der zentrale unabhängige und langfristige Ansprechpartner für den Kontraktor und für alle BASF-Stellen wie z. B. Qualität, Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Der BASF-Ansprechpartner ist nicht automatisch auftragsverantwortlich (entspricht also nicht zwingend dem BASF Beauftragten bzw. Auftragsverantwortlichen), hat aber gegenüber dem Kontraktor zu diesen Themen ein fachliches Weisungsrecht.

Wurde kein Ansprechpartner benannt, so ist bei nicht auftragsrelevanten Fragen immer der BASF Einkauf im ersten Schritt zu kontaktieren. Auftragsrelevante Fragen sind an den BASF Beauftragten / Auftragsverantwortlichen zu richten.

19 Unfall- und Schadensmeldungen, Beinaheunfälle, Gefährdungshinweise

Bei Unfall- und Schadensereignissen sind die in der Informationsmappe für Kontraktoren (siehe [Anlage Informationsmappe für Kontraktoren](#)) beschriebenen Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Alle Ereignisse (Unfälle, Umweltereignisse, Sachschäden usw.) sind unverzüglich dem BASF Beauftragten und dem Verantwortlichen im Betrieb zur internen Erfassung in das Ereignismeldesystem (PIM) zu melden.

Unfallanzeigen werden vom Kontraktor an die zuständige Berufsgenossenschaft und an das Gewerbeaufsichtsamt erstattet. Eine Kopie der Unfallanzeige und die Anzahl der Ausfalltage müssen der EHS-Abteilung übermittelt werden.

Vertreter des Kontraktors und ggf. der Verunfallte haben sich an den entsprechenden Ereignisuntersuchungen der BASF Polyurethanes GmbH zu beteiligen.

Im Rahmen der Unfallverhütung sind alle Kontraktoren verpflichtet, Beinaheunfälle oder beobachtete Gefährdungen den BASF Beauftragten oder Verantwortlichen im Betrieb umgehend zu melden. Eine Teilnahme an ggf. durchgeführten Untersuchungen zu Beinaheunfällen kann erforderlich werden.

20 Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen

Für Arbeiten an Betriebsmitteln der BASF (z. B. Gebäuden, Anlagen, Maschinen usw.) bedarf es grundsätzlich der Genehmigung; gleiches gilt auch für die Nutzung und das Bedienen von Geräten,

Einrichtungen und Anlagen der BASF. Die Genehmigung und nötige Einweisung erfolgen durch den Betreiber bzw. betriebliche Verantwortliche. Durchgeführte Einweisungen werden durch den Betreiber oder betriebliche Verantwortliche dokumentiert. Eine Kopie der Dokumentation bzw. Bestätigung in den Unterlagen des Kontraktors (z.B. Sicherheitspass) wird auf Nachfrage zur Verfügung gestellt bzw. geleistet.

21 Arbeitsmittel

Eingebrachte Arbeitsmittel, wie z. B. Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge usw., müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und für den Einsatz geeignet sein.

In Ex-Bereichen dürfen nicht explosionsgeschützte Maschinen, Geräte und Fahrzeuge nicht benutzt oder mitgeführt (z. B. Mobiltelefone) werden (im Rahmen eines für Arbeiten im Ex-Bereich nötigen Erlaubnisscheins können Ausnahmen getroffen werden). Auf Baustellen sind Elektroanschlüsse über Baustellenstromverteiler mit FI- Schutzschalter herzustellen.

Die gesetzlich geforderten wiederkehrenden Prüfungen (z. B. an ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln oder Sicherungseinrichtungen) sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzuweisen.

Die eingesetzten Arbeitsmittel sind spezifisch von dem jeweiligen Kontraktor zu kennzeichnen. Kontraktoren müssen Nachweise über ihre auf das Werksgelände eingeführten Arbeitsmittel mit einem Wert > 50 Euro führen (siehe [Anlage Werkzeugliste](#)).

Für Arbeitsmittel und Material aus dem Besitz des Kontraktors, das durch Dritte temporär oder dauerhaft mitgenommen werden darf, muss eine schriftliche Bescheinigung erstellt werden.

Die Verwendung von komplexeren Arbeitsmitteln der BASF erfordert eine schriftlich dokumentierte Einweisung und Freigabe durch Mitarbeiter der BASF. Ausgenommen von der Einweisung und schriftlicher Freigabe ist die Verwendung von einfachen Arbeitsmitteln, wie Tritte, Handwägen, einfache Werkzeuge. Durchgeführte Einweisungen werden durch den Betreiber oder betriebliche Verantwortliche dokumentiert. Eine Kopie der Dokumentation bzw. Bestätigung in den Unterlagen des Kontraktors (z.B. Sicherheitspass) wird auf Nachfrage zur Verfügung gestellt bzw. geleistet.

Die BASF ist berechtigt Kontrollen durchzuführen.

22 Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind möglichst werktags während der Tagesarbeitszeit (7:00 – 17:00 Uhr) durchzuführen. Werden Abweichungen und Mehrarbeiten aus betrieblichen Gründen erforderlich, so sind diese mit dem BASF Beauftragten abzustimmen und bedürfen dessen vorheriger schriftlichen Einwilligung.

Nachts-, Samstags-, Sonntags und Feiertagsarbeiten müssen durch den BASF Beauftragten beim Werkschutz vorangemeldet werden.

Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit auf dem Werksgelände des Auftraggebers ist für Kontraktoren generell verpflichtend und erfolgt über ein elektronisches Zeiterfassungssystem. Die Erfassung erfolgt zentral am Gebäude B42. Ausnahmen (Einzelbestellung) sind nur in Abstimmung mit dem BASF Beauftragten möglich.

23 Gerüste

Gerüste dürfen nur von befähigten Personen errichtet werden. Neben den geltenden Normen und Vorschriften ist die DGUV Information 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ zu beachten.

Für die ordnungsgemäße Erstellung und den ordnungsgemäßen Abbau ist der Unternehmer verantwortlich, der die Gerüstarbeiten durchführt. Gerüste sind entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers zu errichten. Ist dies nicht möglich, sind Abweichungen zu beurteilen und gegebenenfalls zu berechnen. Umbauten sowie Veränderungen am Gerüst (z. B. Anbringen von Schuttrutschen) sind ausschließlich durch den Gerüstersteller durchzuführen.

Nach Fertigstellung hat der Ersteller das Gerüst freizugeben. Für die Freigabe ist das Formular „Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste“ (siehe [Anlage „Gerüstprotokoll“](#)) auszufüllen. Mit Einlegen des unterschriebenen Prüfprotokolls in die entsprechende Halterung gilt das Gerüst als freigegeben. Nach Fertigstellung hat der Beauftragte der BASF Polyurethanes GmbH das Gerüst auf augenscheinliche Mängel zu prüfen. Wenn möglich, sollte die Übergabe gemeinsam mit dem Auftraggeber und Gerüstnutzer durchgeführt werden. Auf Baustellen mit eingesetztem SiGeKo sind alle Gerüste durch diesen freizugeben.

An Gerüsten muss entweder eine eindeutige Sperrkennzeichnung oder ein Freigabeschein angebracht sein. Gerüste, die nicht durch ein Prüfprotokoll freigegeben sind oder die offensichtliche Mängel aufweisen, dürfen nicht betreten werden.

Auch bei vorhandenem Prüfprotokoll haben Nutzer von Gerüsten vor dem Betreten zu prüfen, ob augenscheinliche Mängel vorhanden sind. Wird ein bereits vorhandenes Gerüst verwendet, ist zu prüfen, ob das Gerüst den Anforderungen (z.B. ausreichende Lastklasse) an die neuen Tätigkeiten auf dem Gerüst entspricht.

Der Beauftragte der BASF Polyurethanes GmbH und der Verantwortliche im Betrieb haben zu prüfen, ob bei den Arbeiten auf dem Gerüst eine besondere Gefährdung besteht, so dass eine Arbeitserlaubnis notwendig ist. Insbesondere das gleichzeitige Arbeiten auf verschiedenen Gerüstebenen bedarf besonderer Vorsichtsmaßnahmen; gegenseitige Gefährdungen sind auszuschließen.

Die Erstellung von Gerüsten wird durch die Erstellung eines Erlaubnisscheins freigegeben. Bei abgeschlossenen Baustellen wird dies durch den SiGeKo-Plan oder den CEHSP ggf. anders geregelt.

24 Kranarbeiten mit Mobilkränen

Arbeiten mit Mobilkränen (ausgenommen fest montierte Krananlagen der Produktion oder anderer technischen Bereiche) erfordern grundsätzlich die Erstellung eines Erlaubnisscheins. Um sichere Kranarbeiten am Standort zu gewährleisten sind Anforderungen und Abläufe der [Anlage Grundlagen – Einsatz Krane am Standort Lemförde](#) einzuhalten. Diese sind mit dem BASF Beauftragten abzustimmen. Im Zweifelsfall unter Einbeziehung des Engineering Infrastructure. Ebenfalls zu beachten und anzuwenden sind die der Anlage Grundlagen – Einsatz Krane am Standort Lemförde zugehörigen Anhänge 1, 2 und 3 ([Kran-Info](#); [Checkliste für Kranführer BASF Lemförde](#); [Matrix Mindestlastverteilung Kran](#)).

25 Flurförderfahrzeuge

Grundsätzlich bedarf die Nutzung von Flurförderfahrzeugen oder Hubarbeitsbühnen auf dem Gelände der BASF Polyurethanes nach Sichtung des gültigen Führerscheins die Ausstellung eines Fahrauftrags (ggf. im Rahmen der Erstellung eines Erlaubnisscheins) durch die zuständigen Betriebsverantwortlichen.

Sicherungsmaßnahmen (z.B. PSA gegen Absturz) auf Hubarbeitsbühnen werden von den Vorgaben des Herstellers abgeleitet.

Details werden in der [Anlage Führen von Flurförderfahrzeugen](#) geregelt.

26 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung

Geeignete persönliche Schutzausrüstung muss durch den Kontraktor gestellt werden. Zudem muss die Arbeitskleidung den Anforderungen der Tätigkeiten und des Arbeitsplatzes genügen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Normen und BG-Regeln einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zu beachten.

Hinweis: Verschiedene Betriebsteile sind als explosionsgefährdeter Bereich („EX-Bereich“) ausgewiesen. Bei Auswahl der PSA für Arbeiten in diesen Bereichen müssen die Vorgaben der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 727) „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung“ beachtet werden. Beim Betreten dieser Bereiche ist entsprechende Arbeitsschutzkleidung zu tragen. Alternativ kann auch nach DIN EN 1149-1 zertifizierte Kleidung getragen werden.

Standortweite Vorgaben zur PSA sind in den Anlage [Werksbedingungen](#) und [Informationsmappe](#) definiert. Ergänzende Vorgaben des jeweiligen Betriebs an den Arbeitsstellen sind ebenfalls zu befolgen.

Mit Gefahrstoffen kontaminierte Kleidung muss sofort gewechselt und einer geeigneten Reinigung oder einer fachlichen Entsorgung zugeführt werden.

27 Gefahrstoffe

Das Lagern, Umfüllen und der Einsatz von Gefahrstoffen (z. B. Treibstoff, Gas, Reinigungsmittel usw.) ist Kontraktoren auf dem BASF-Werksgelände nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den BASF Beauftragten erlaubt. Bei Tätigkeiten außerhalb der Kontraktorenunterkünfte muss der Einsatz von Gefahrstoffen auf dem Erlaubnisschein vermerkt werden und entsprechende Sicherungsmaßnahmen abgesprochen werden. Ein gültiges Sicherheitsdatenblatt muss mitgeführt werden.

Der Kontraktor hat ein Gefahrstoffkataster zu führen. Auf Nachfrage muss dem BASF Beauftragten Einblick in das Gefahrstoffkataster gewährt werden.

Mitarbeiter des Kontraktors sind jährlich in einer Präsenzschiulung über die vom Kontraktor selbst gehandhabten Gefahrstoffe zu unterweisen.

28 Baustelleneinrichtungen und Kontraktorenunterkünfte

Kontraktoren haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen (z.B. Lagercontainer) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten. Explizit gilt dieses auch für Sozialeinrichtungen (Pausenräume, Toiletten und Duschen) der Mitarbeiter. Die Aufstellung und das Erscheinungsbild der Baustelleneinrichtungen werden in Absprache mit dem BASF Beauftragten festgelegt.

Baustelleneinrichtungen dürfen maximal für 36 Monate eingerichtet werden. Ist eine längere Nutzung der Kontraktorenunterkunft absehbar bzw. geplant, müssen das baurechtliche Genehmigungsverfahren und die gesetzlichen Anforderungen an das Bauwerk (EnEV) eingehalten werden.

Einrichtungen der Kontraktoren werden durch die BASF mit einem entsprechenden Firmenschild (Name, Ansprechpartner, Telefonnummer usw.) gekennzeichnet (siehe [Anlage Firmenschild](#)). Es dürfen nur Baustelleneinrichtungen in nicht brennbarer Ausführung eingesetzt werden. Die BASF behält sich vor Container mit Brandmeldeanlagen auszurüsten. Werden diese Einrichtungen aufgrund ihrer Nutzung beheizt, müssen sie über eine entsprechende Isolierung verfügen bzw. nach der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) gedämmt sein. Ein entsprechender Nachweis ist von dem Kontraktor zu erbringen.

Schlüssel von allen Containern müssen mit eindeutiger Kennzeichnung (Containernummer) beim Werkschutz hinterlegt werden.

Auf dem BASF-Werkgelände dürfen nur Arbeiten durchgeführt werden, die für den BASF-Standort bestimmt sind. Für externe Kunden des Kontraktors darf auf dem Gelände der BASF nicht gelagert und/oder produziert werden. Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und aus dem Werk abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei sein von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Die BASF-Fachabteilungen sind berechtigt, die Einrichtungen jederzeit und unangemeldet zu be-
gehen. Defizite werden dem zuständigen Kontraktorenbeauftragten schriftlich mitgeteilt. Eine Ab-
stellung mitgeteilter Defizite hat zeitnah zu erfolgen und wird den Verantwortlichen (Kontraktoren-
dorf: Site Infrastructure email-Adresse: AM-Infra@basf.com / Baustellen: SiGeKo) nach Umset-
zung schriftlich bestätigt.

29 Miete, Energie und Nebenkosten

Bei freigegebener Nutzung von Einrichtungen der BASF (Flächen, Gebäude), Energien (Strom, Druckluft, Dampf) und Wasser/Abwasser behält sich die BASF vor, ein nutzungsabhängiges Entgelt dem Kontraktor nach Absprache bzw. Ankündigung in Rechnung zu stellen.

Verbrauchter Strom muss für feste Installation bzw. auch für mobile Geräte ab einer Leistung von 400W mit geeichten Messequipment nachgewiesen werden. Entsprechende geeichte stationäre oder mobile Stromzähler werden von der BASF zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf entsprechendes Leihequipment besteht nicht.

30 Abfälle und Entsorgung

Die Entsorgung von allen Abfällen und Wertstoffen, die auf dem Gelände anfallen, wird durch die Fachabteilung der BASF Polyurethanes GmbH organisiert. Entsprechende Sammelplätze für Abfälle und Wertstoffe stehen zur Verfügung. (Tel: 05443 12 – 2313 oder -2251)

Bei unsachgemäßer Entsorgung behält sich die BASF vor daraus resultierende Kosten an die Verursacher umzulegen.

31 Nichtbeachten von Arbeitssicherheits- oder Umweltschutzvorschriften

Werden Arbeitssicherheits- und Umweltschutzvorschriften nicht beachtet, unterbricht der BASF Beauftragte oder der Verantwortliche im Betrieb die Arbeit so lange, bis die Gefährdung beseitigt ist.

Auf Initiative des BASF Beauftragten können die zuständigen Stellen veranlassen, dass

- Personen oder Firmen von der Arbeitsstelle verwiesen werden
- Werkverbot erteilt wird

- das Vertragsverhältnis fristlos gekündigt wird
- der BASF der entstandene Schaden ersetzt wird.

32 Kontraktorenbeurteilung

Die gesamte Auftragsabwicklung sowie die Leistungsfähigkeit von Kontraktoren werden anhand eines Beurteilungssystems regelmäßig ausgewertet. Die Leistungskriterien unterteilen sich wie folgt:

- a) Sicherheitsverhalten und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften
- b) Ordnung und Sauberkeit
- c) Präsenz der Führungskräfte
- d) Fach- und termingerechte Ausführung der Arbeiten
- e) Erfüllung und Qualität der Dokumentationspflicht

Bewertet werden konkrete Beauftragungen über ein Notensystem von 1(sehr gut) -5 (mangelhaft). Die Bewertung erfolgt durch die Leistungsempfänger. Bewertet werden alle Aufträge über einem Schwellenwert. Eine zufällige Auswahl erfolgt bei Aufträgen zwischen dem Minimalwert und dem Schwellenwert.

Aus den erhaltenen Einzelbewertungen bzw. gemittelten Bewertungen ergeben sich folgende Maßnahmen:

- a) Einzelbewertungen mit einer Bewertung 3 oder schlechter bei Sicherheitsverhalten und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften: Direktes Gespräch zwischen BASF und Verantwortlichen beim Kontraktor
- b) Bei nachhaltiger, über einen längeren Zeitraum gemittelten sehr guten Bewertung: Anerkennung der Leistung durch BASF
- c) Bei durchschnittlich guten Bewertungen: Anforderungen der BASF werden erfüllt.
- d) Bei durchschnittlicher Bewertung von 3: Feedback durch BASF zu Verbesserungsmöglichkeiten
- e) Bei durchschnittlicher Bewertung von 4: Malus bei nächster Ausschreibung
- f) Bei durchschnittlicher Bewertung von 5: Möglicher Ausschluss von Ausschreibung bzw. i Malus bei Zulassung zur nächsten Ausschreibung

Details werden in der [Anlage Kontraktorenbewertung](#) beschrieben.

33 Verschwiegenheitspflicht

Kontraktoren haben ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit hinsichtlich BASF interner Vorgänge zu verpflichten und entsprechend zu schulen. Gleiches gilt auch für den Einsatz von Subkontraktoren.

34 Internet Link und Kontakt

Dieses Kontraktorenmanagement inklusive der Anlagen finden Sie auch im Internet unter:

<https://www.basf.com/global/de/who-we-are/organization/locations/europe/german-sites/lemfoerde/standort-informationen.html>

[Das Kontraktorenteam kann über die E-Mail Adresse Kontraktorenteam-Lemfoerde@basf.com](mailto:Kontraktorenteam-Lemfoerde@basf.com) kontaktiert werden.

35 Anlagen

Siehe links im Text zu Anlagen oder [Ordner im Lemförde Regelwerk](#).

Veröffentlichung im Internet: Anlagen sind als Anhang in der pdf Datei hinterlegt (Anzeige→Dateianlagen).